

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktion: Riesaer Blätter.  
Sammel Nr. 20.

Redaktion: Blätter Riesa.  
Sammel Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 34.

Mittwoch, 11. Februar 1920, abends.

73. Jährg.

**Das Riesaer Tageblatt** erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugskreis, gegen Vorauflistung, monatlich 2.— Mark ohne Aufschlag, bei Abholung am Posthalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummern des Ausgabezeitung sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für 10% Aufschlag. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingesogen werden muss oder der Auftraggeber im Kontrakt gestattet. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschiedenartige Unterhaltungsbeiträge „Fröhler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Löserung oder Nachlieferung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Herausgeber und Verleger: Panner & Minterlich, Riesa. Geschäftsführer: Goethenreuth 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa. Ihr Vertreter: Wilhelm Ditsch, Riesa.

## Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 4, gültig vom 16.—22. II. 1920, darf nur mit einem Anteil Stückchen Butter beliefert werden.  
2. Die Verkaufsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 100 gr Margarine (Selbstverzehr nicht).  
Großenhain, am 11. Februar 1920.  
181 v. IV. Der Kommunalverband.

## Bestellung von Saatgut für Brotaufbereitung zur Frühjahrszeit.

Der frühe Eintritt des Frühlings und die anhaltend ungünstige Witterung der letzten Wochen hat die Landwirtschaft in eine ernste Lage versetzt, die die Ernte und damit die Volksnahrung erheblich gefährdet kann.

Somit die Bestellung der einzelnen Felder schuldhaft in unwirtschaftlicher Weise versäumt oder von Nutzungsberechtigten überhaupt nicht vorgenommen worden ist, und im Frühjahr die Bestellung nicht rechtzeitig eingeleitet wird, wird auf Grund der Verordnung über Sicherung der Landwirtschaft vom 4. Februar 1919 einschreiten.

Da fast in allen Teilen des Landes die Herbstbestellung im Rückstand geblieben ist, wird mit einer unverhältnismäßig starken Nachfrage von Saatgut zu rechnen sein. Auf die rechtzeitige undzureichende Bestellung von Saatgut für Brotaufbereitung — Sommerrohren, Sommerweizen und Weizen — wird besonders im Interesse der Volksnahrung vermehrt, damit die Einschränkung des Anbaues von Brotaufbereitung zu Gunsten des vermehrten Anbaues von Brot, mit der ohnehin schon zu rechnen ist, nicht noch mehr vor sich geht und damit die Brotversorgung der Allgemeinheit sicher gehalten wird.

Sowohl zur Aussaat Sommergerste in Betracht kommt, wird der Kommunalverband in der Lage sein, Saatgut versorgen zu können. Die Auslieferung von Sommerrohren und Sommerweizen wird auf Schwierigkeiten stoßen, jedoch wird die Amtshauptmannschaft bemüht sein, auch dieses Saatgut zu beschaffen.

Dieselben Landwirte, die nachweislich Winteraufbereitung gekauft haben, es aber unverfügbar geworden waren, zur Aussaat bringen zu können, können im Tausch an den Sommerrohrenabländern der Reichsaufbereitungsstelle Sommergetreide erhalten, soweit die Vorräte ausreichen.

Ein Tausch kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß das zum Umfang gebrauchte Winteraufbereitung nicht gekehrt ist.

Die Saatgutbestellungen sind mit Bedarfsbescheinigung der Ortsbehörde unter Angabe der Anbaustärke und die Anträge zum Umtausch von Wintergetreide unter Angabe der Menge des erworbenen Saatgutes, der Stelle, von welcher es erworben worden ist und der Anbaustärke, für welches es bestimmt war, beim Kommunalverband zu stellen.

Großenhain, am 10. Februar 1920.  
39 b E. Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 144 des bishen Handelsregisters, die Firma Hübner & Co., in Riesa, ist heute eingetragen worden: Die Gesellschafterin Katharina Doris Hübner ist volljährig und führt infolge Vereinigung den Familiennamen Hübner.  
Amtsgericht Riesa, am 7. Februar 1920.

Die Staatsgrundsteuer auf den Termin 1. Februar 1920 ist durch die Volkskammer im Gesetz vom 20. Dezember 1919 auf 5 Pf. für jede Steuereinheit festgesetzt worden, sie ist am 1. Februar fällig und spätestens

am 14. Februar 1920

an unsere Stadtsteuerfasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Januar 1920.

## Ausgabe der Ruckerkarten.

In den bekannten Markenansatzstellen findet Donnerstag, den 12. Februar 1920, vormittags 8—12 Uhr, die Ausgabe der Ruckerkarten statt, welche 16. gültig vom 13. Februar bis 29. Mai 1920 sind. Die Ausgabe der Ruckerkarten für die Kinder im 1. und 2. Lebensjahr erfolgt Montag, den 16. Februar 1920, vormittags 8—12 Uhr im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13, gegen Vorlegung eines Altersnachweises (Geburtschein, Familienstammbuch usw.).

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Februar 1920.

Fr.

## Schuttabladeplätze.

Wegen Ablagerung von Asche, Schutt und dergl. ist mit der Firma Oscar Wolfbach, Lackfabrik, Riesa ein Abkommen getroffen worden, daß derartige Massen bis auf weiteres auf ihrem Grundstück am

Vommaischer Weg in der zwischen der Wohnhausgruppe und der Fabrik gelegenen alten Riesgrube abgelagert werden dürfen.

Die Auffahrt zur Grube erfolgt vom Vommaischer Weg aus durch eine besondere Einfahrt neben dem Garten der Wohnhausgruppe, die nur geöffnet ist während der Arbeitszeit

werkstätig von 7 bis 15 Uhr. Die Benutzung der Ablagerungsstelle ist nur gestattet gegen Übergabe einer Quittungskarte über bezahlte Gebühr.

Diese beträgt:

1.50 M. für ein zweipänniges Geschirr (blau)

1.— \* einen eisengängigen (rot)

—25 einen Handwagen (weiß).

Die Karten sind in der Stadtstraße zu entnehmen und an der Ablagerungsstelle abzugeben an die städtische Amtsstelle, deren Anordnungen betreffs Anfahrt der Geschirre, Art der Ablagerung und dergl. Folge zu leisten ist.

Die Benutzung des alten Schuttabladeplatzes bei Herrn Gutsbesitzer Sieger in Pappis bleibt unter Benutzung der bisherigen Karten auch weiterhin bis auf Weiteres gestattet.

Riesa, am 10. Februar 1920.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Ruckerkartenausgabe in Gröba.

Donnerstag, den 12. Februar 1920, nachmittags 4—5 Uhr werden in den bekannten Markenansatzstellen die Ruckerkarten ausgegeben.

Gröba (Elbe), am 10. Februar 1920. Der Gemeindevorstand.

## Bezirksarbeitsnachschub Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17, Tel. Nr. 40. Stellung erhalten sofort: 2 Böttcher, 4 Möbelsticker, 2 Weißfößer, pers., 2 Metallschleifer, 2 Armaturenschlosser, 1 Werkzeugdreharbeiter, 1 Metallarbeiter, 2 Arbeitsbüchsen bis 15 Jahre, 2 Wenden für Schuhwaren, 2 Kraftwagenfößer, 1 Handlungsbuchhalter der Kurswarenbranchen, 1 Hufr. u. Beischlagsmeister, älterer, 1 Auto- u. Fahrzeugschlosser, 1 Stellmacher (Stoffenmacher), 1 Schleifer, 1 Motor, 1 Böttcherlebeline, Haus-, Küchen- u. Dienstmädchen, landw. Dienstungen und Dienstleute bis 18 Jahren, landw. Dienstmägde.

## Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. Februar 1920.

\* Wäschiediebstahl. In der Nacht zum Dienstag hat in einem kleinen Hotel eine etwa 30 Jahre alte Frauenversion von zwei Bettlern, sowie die Bett- und Kopftischausbezüge geholt. Es handelt sich um weiße Bettwäsche, die mit einem roten Kleeband gezeichnet war und einen Wert von insgesamt 500 M. hat. Außer dieser Bettwäsche hat die Diebin auch noch ein Handtuch entwendet. Sie hatte sich in dem Hotel auf zwei Tage eingemeldet und erklärt, daß sie auch noch ihre Schuhe erwarte, für die sie das zweite Bett benötigte. Gestern früh ist sie unter Mitnahme des Schlüssels verschwunden. Zweifellos handelt es sich um eine gewerbsmäßige Wäschekleidin. Eingetragene war sie als Mutter oder Tochter, Hausmutter aus Naumburg. Die Diebin ist von kräftiger Statur, gut belebt, 1,65 bis 1,70 Meter groß und war bekleidet mit einem dunklen Mantel, breitem langkarigem Pelzkrag von gelber Farbe, schwarzen Schuhstrümpfen und schmalen Hut mit weißer Reihereder. Sachverständige Befürchtungen wolle man der Polizei zur Kenntnis bringen.

\* Die Sammlungen zum Zwecke der Glockenbeschaffung. Man schreibt uns: Immer rücksichtiger werden alle Kirchengemeinden des Landes, das ihnen genommene Glockengelände durch ein neues zu ersetzen. Freilich steht jetzt Glockenmetall sehr hoch im Preise. Um so mehr ist es anzuerkennen, wie Sammlungen in den Kirchengemeinden zum Zwecke der Glockenbeschaffung auch hohe Summen erzielen. So z. B. in Reichenbach 50.000 Mark. Der deutsche Christ hält eben mit seinem ganzen Herzen an den Glockentländern seiner Heimat, die in Freude und Leid so eindringlich zu ihm reden und in den wichtigsten Abschnitten seines Lebens von der Wiege bis zur Strophe ihm läuten. Wochten die Gaben überall reiche, große sein in dieser Zeit der Geldentwertung und vor allem die Vermögenden, ehe ihre Wohlhabenheit im Niedergang des Reichsknotopfers verschwindet, eine große Tat der Liebe zu Kirche und Gemeinde tun, und in der Schaffung eines schönen Heimatgeländes sich und ihren Kindern, ja noch späteren Geläderleuten Freude und Segen durch eine reiche Glockengabe stiften.

\* Um die kirchlichen Wochenfeiertage. Im Gesetzgebungsauftakt der Volkskammer haben am Dienstag die Unabhängigen einen Antrag eingebracht, die sächsische Regierung zu erlauben, auf die Reichsregierung darin einzutreten, daß für Erwerbstätige und Angehörige durch Reichsgesetz die Verdichtung von Herren in der Mindestdauer von jenseits aufeinanderfolgenden Wochenabenden angeordnet werde. Nach dieser rechtsgerichtlichen Regelung soll sich die Volkskammer bereit erklären, die kirchlichen Wochenfeiertage als: Ostern, Karfreitag, Pfingstfest und Herbstfest zu entscheiden. Das kirchliche Gebräuch betr. die Sonn-, Fest- und Bühnfeiertage vom 10. September 1870 steht aufzubewahren.

Verordnung vom gleichen Tage soll aufgehoben werden. Ein Begründer des unabhängigen Antrages brachte es fertig, den Karfreitag und den Himmelfahrtstag als „eingebürgerte“ Feiertage mit katholischen Einrichtungen zu bezeichnen. — Der Gesetzgebungsauftakt hat über diesen Antrag Abstimmung noch nicht vorgenommen. Zunächst soll in der nächsten Auskündigung die Regierung grundsätzlich zu dem Art. 189 der Reichsverfassung Stellung nehmen, der besagt daß die bestehenden Sonn- und Festtage bleiben.

\* Gegen sogenannte wilde Tanzvergnügungen wird jetzt von den Behörden mit aller Schärfe vorgegangen. Täglich liegt man in den Kreise Anzeigen von Tanzveranstaltungen angeblicher „Bereine“ und „Birkel“, die in Wirklichkeit gar nicht bestehen, sondern nur das Aushangschild für private Veranstaltungen darstellen, die rechtwidrig Eintrittsgelder erheben und etwaige Überzahl solcher Unternehmungen in ihre Tasche fließen lassen. Vor einiger Zeit ist der Unternehmer einer solchen Veranstaltung zu einer erheblichen Geldstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Sein Gefuch um Strafverlösung wurde vom Justizministerium abschlägig beurteilt. Entweder wird auch in allen ähnlichen derartigen Fällen verfahren werden; denn es erscheint höchst fair, daß dem Übermuth unerlaubter Tanzabende Einhalt getan wird.

\* Die starke Geldentwertung, unter der wir leben, bringt es mit sich, daß für alles, was irgendwie für eine Ausfuhr ins Ausland in Betracht kommen kann, Preise bezahlt werden, die auf den ersten Blick ganz erstaunlich hoch zu sein scheinen. Nominalen werden für Kunstuwerke und funktionswichtige Gegenstände heutige Preise geboten und bezahlt, die im Vergleich zu früheren Verhältnissen außerordentlich verlockend klingen und manchen Besitzer in die Verführung führen, sich eines werthvollen Besitzes schnell zu entledigen. Die Auskündigung unserer lokalen Polizei bietet in den meisten Fällen eine Gewinnmöglichkeit, von der sich der ursprüngliche Besitzer nichts träumen läßt. Es ist nicht nur für das Land ein schwerer Nachteil, wenn jeht wertvoller Besitz ins Ausland verschwendet wird, sondern nur zu oft auch für den ursprünglichen Besitzer ein gewaltiger Schaden. Dieser sollte sich sehr ernsthaft überlegen, ob er auf solche Angebote eingehen kann, und wenn er im Zweifel ist, lieber vorher einen Sachverständigen fragen, wie solche wohl überall erreichbar sind.

\* Gegen die Unterstellung des gewerblichen Schulwesens unter das Kultusministerium. Der Landesausschuß des sächsischen Handwerks erhebt in einer Eingabe an das Reichsministerium nachdrücklich Protest gegen die beabsichtigte Mitgliederung des gewerblichen Schulwesens von dem Tätigkeitsgebiet des Reichsministeriums und seine Unterstellung unter das Kultusministerium. Da der Eingabe wird zum Schluß ausgeführt: „Die gewerblichen Berufsschulen gehören an den Kreis des Wirtschaftslebens und können nur dort fristig gebetzen. Das Handwerk hat seine Schulen oft unter großen Opfern gegründet, gefordert und durchgehalten und hat

immer verständnisvolle Hilfe im Ministerium des Innern gefunden. Solange nicht der Beweis erbracht ist, daß mit einer Änderung des Jugendschulwesens dem gewerblichen Schulwesen gedient ist, mag die Vertretung des Handwerks diesen Bereich als gewagt bezeichnen, jedenfalls in die beabsichtigte Umstellung des Schulwesens in seiner Weise durch den Stand der Bevölkerung gerechtfertigt. Da der Landesausschuß des sächsischen Handwerks das gewerbliche Schulwesen als eine seiner besten Förderungsmittel ansieht, bitte er das Wirtschaftsministerium dringend die Gewerbe- und Fachschulen nicht seiner Oberaufsicht entziehen zu lassen.“

\* Die neue Besoldungsordnung. Der Finanzausschuß A der Volkskammer begann am Dienstag mit den Beratungen über die neue Besoldungsordnung. Die Aufnahme, die der Entwurf im Auschluß fand, war eine sehr geteilte und zwar in der Hauptstadt wegen des Wiedererhebens der Leistung- und Ruhberzulagen.

\* Die Arbeiterräte haben keine gesetzlichen Befugnisse. Von einer höchsten Firma ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Sachen der Arbeiterräte noch geistige Befugnisse haben. Die Firma ist zu ihrer Frage beschäftigt veranlaßt, weil ihr Arbeiterrat bezüglich der Sichuaner des örtlichen Arbeiterrates immer beschäftigt und sich die dafür aufgewendete Zeit vom Arbeitgeber bezahlt erhält. Die Kammer wendet sich deswegen an das Ministerium des Innern, das die Gewährungsfähigkeit der Arbeiterräte und die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entlastung der teilnehmenden Arbeiterräte für Lohnausfälle ausdrücklich verneint hat. Der für weitere Kreise bedeutsame Bevölkerungsanteil sächsischer Arbeiterräte ist folgt: Die Arbeiterräte sind keine durch Gesetz geschaffenen Organisationen, vielmehr nur Organisationen, die in der Revolution und auf Grund der durch die Revolution geschaffenen Wachstumsbedürfnisse neu entstanden und deren Befugnisse auf Grund der Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte vom 16. November 1918 lediglich durch den „Bevölkerungsanteil des provisorischen Landesrates der Arbeiterräte und Soldatenräte Sachsen“ vom 3. Dezember 1918 geregelt worden sind. Wie die Arbeiterräte trotz mangelnder gesetzlicher Grundlage zu Recht bestanden haben und — wie allzeit bekannt — auch nach den verschiedenen Richtungen hin tätig geworden sind, so bestehen sie auch heute, soweit sie sich nicht selbst aufgelöst haben, noch fort. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vergütung oder Entschädigung für Lohnausfälle, die infolge Teilnahme seiner Arbeiterräte an den Sitzungen des Arbeiterrates eintreten, besteht weder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen noch auf Grund der Verordnung über das Finanzgebaren der Arbeiterräte vom 20. April 1919.“

\* Tagung des Landesausschusses. Die für Ende Februar in Aussicht genommene Tagung des Landesausschusses muß wahrscheinlich auf kurze Zeit verschoben werden, um den erwarteten Wirtschaftsminister Schwarz, der großen Wert darauf legt, bei den Be-